

## Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

Mit der Schließung des auf des Software-Nutzungsvertrages kommt zwischen Ihnen als Verantwortlichem (hier bezeichnet als „**Auftraggeber**“) und uns, der:

SWCode UG (haftungsbeschränkt),  
Höggenstr. 1, 59494 Soest,  
Sitz der Gesellschaft: Soest  
Registergericht: Amtsgericht Arnsberg, HRB 13462  
Geschäftsführer: Viktor Waal, Dennis Wiosna, Viktor Gottfried

als Auftragsverarbeiter (hier bezeichnet als „**Auftragnehmer**“) zur Wahrung der Anforderungen an eine Auftragsverarbeitung (insbesondere nach Art. 28 DSGVO) folgender Auftragsverarbeitungsvertrag zu Stande:

### § 1 Vertragsgegenstand, Laufzeit und Ort der Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber verschiedene Leistungen im Rahmen der Nutzung des vom Auftragnehmer angebotenen Gast-Systems aus, insbesondere die Gastdatenerfassung nach Coronaschutzverordnung.

Bei der Leistungserbringung erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

(2) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

(3) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und darüber hinaus nur dann, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Bei der Einschaltung von Subunternehmern sichert der Auftragnehmer die Umsetzung der Anforderungen aus den Artt. 44 ff. DSGVO zu.

### § 2 Art der verarbeiteten Daten, Kategorien betroffener Personen

(1) Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags verarbeitet der Auftragnehmer ggf. folgende Datenarten/-kategorien:

Besuchermanagement:

Vorname, Nachname, Anschrift, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail), Aufenthaltsdauer, benutzerdefinierte Screeningantworten, 2G/3G-Status (wenn aktiviert)

**Mitarbeiterscreening:**

Vorname, Nachname, Anschrift, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail), 2G/3G-Status sowie Zertifikatinformationen (Ausstellungsdatum & Zertifikat-Typ)

**Impfmanagement:**

Vorname, Nachname, Anschrift, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail), benutzerdefinierte Anamneseantworten, Impfinformationen (Impfarzt, Zeitpunkt, Impfstoff)

(2) Folgende Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen sind von dieser Vereinbarung umfasst:

**Besuchermanagement:**

Patientenbesucher, Patienten, andere Besucher

**Mitarbeiterscreening:**

Mitarbeiter

**Impfmanagement:**

Mitarbeiter, Patienten

**§ 3 Weisungsrecht**

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

#### § 4 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO. Die beim Auftragnehmer insoweit getroffenen Maßnahmen sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag dokumentiert. Die getroffenen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer stetig an den technischen Fortschritt anzupassen und weiterzuentwickeln. Bei der Anpassung bzw. Weiterentwicklung darf das Sicherheitsniveau der in diesem Vertrag festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen, der den Änderungen dann innerhalb von 14 Tagen widersprechen kann.

(3) Beim Auftragnehmer ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt: JURANDO GmbH, Dr. Dennis Werner, Datenschutzbeauftragter (TÜV). Der Auftragnehmer veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit. Veröffentlichung und Mitteilung weist der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers in geeigneter Weise nach. Eine Änderung in der Person des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

#### § 5 Informationspflichten des Auftragnehmers

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.

(5) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(7) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

## **§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.

(3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

(4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.

## **§ 7 Einsatz von Subunternehmern**

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 2** aufgeführten Subunternehmer durchgeführt.

(2) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) bzw. zum Wechsel der beauftragten Subunternehmer befugt, wenn er dies dem Auftraggeber vorab mindestens in Textform mitteilt und dieser nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Vor Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer nicht zur Weitergabe von Daten im Subunternehmerverhältnis berechtigt. Ein Widerspruch des Auftraggebers führt zur Auflösung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

(3) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

## § 8 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 bis 36 DSGVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

## § 9 Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den Haftungsregelungen des Art. 82 DSGVO.

## § 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann.

## § 11 Beendigung des Hauptvertrags

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter nach DIN 32757-1 zu vernichten. Zu entsorgende Datenträger sind nach DIN 66399 zu vernichten.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

## § 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.



## Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

### 1. Maßnahmen bzgl. der Datenschutzorganisation

- **Benennung eines Datenschutzbeauftragten**
  - ☒ Wir haben einen **externen** Datenschutzbeauftragten.
  - ☒ Wir lassen uns im **Einzelfall** zu Datenschutzfragen beraten.
- **Organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der DSGVO**
  - ☒ Wir haben unsere Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet.
  - ☒ Es gibt interne **Arbeitsanweisungen** bzw. Richtlinien zum Datenschutz.
  - ☒ Es gibt **Regelungen im Arbeitsvertrag** zum Datenschutz.
  - ☒ Unsere Mitarbeiter werden regelmäßig zum Thema „Datenschutz“ **geschult**.
  - ☒ Wir haben einen **Workflow** zur Erfüllung der Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit).

### 2. Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- **Zutrittskontrolle**  
(kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen)
  - ☒ Die Zugänge zu unserem Gebäude sind **stets verschlossen**.
  - ☒ Die Zugänge zu unserem Gebäude sind **außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen**.
  - ☒ Die **Schlüsselvergabe** (bzw. Magnet- oder Chipkartenvergabe) wird **dokumentiert**.
  - ☒ **Besucher** werden in **Empfang genommen** und **beaufsichtigt**.
- **Zugangskontrolle**  
(keine unbefugte Systembenutzung)
  - ☒ Unsere IT-Systeme sind **passwortgeschützt**.
  - ☒ Jeder Mitarbeiter verfügt über ein **eigenes, nur ihm bekanntes Passwort**.
  - ☒ Mitarbeiter sind angehalten, den **Sperrbildschirm** zu **aktivieren**, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen.
  - ☒ Es wird eine **Zwei-Faktor-Authentifizierung** eingesetzt.
- **Zugriffskontrolle**  
(kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Daten)
  - ☒ Zugriffsrechte werden **bedarfsgerecht** vergeben.
  - ☒ Zugriffe werden **protokolliert**.
- **Trennungskontrolle**  
(getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken und/oder für unterschiedliche Mandanten erhoben wurden)
  - ☒ Die eingesetzte Software ist **mandantenfähig**.
- **Pseudonymisierung**  
(gem. Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO; die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Art und Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen (betroffenen) Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.)
  - ☒ Eine Pseudonymisierung ist **nicht erforderlich**.
- **Datenträgerentsorgung/-vernichtung**
  - ☒ Es gibt eine **Richtlinie** zur Datenträgerentsorgung bzw. -vernichtung.
  - ☒ Papierdokumente werden **geschreddert**.
  - ☒ Elektronische Datenträger werden durch Entsorgungsunternehmen **datenschutzgerecht vernichtet**.



### 3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- **Weitergabekontrolle**  
(kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder physischem Transport)
  - ☒ Daten werden **stets verschlüsselt** übertragen oder transportiert.
- **Eingabekontrolle**  
(Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind)
  - ☒ Eingaben werden **protokolliert**.
  - ☒ Wir verwenden ein **Dokumentenmanagementsystem**, welches Änderungen **protokolliert**.

### 4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle**  
(Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust)
  - ☒ Wir haben ein **Backup-Konzept**.
  - ☒ Wir haben eine **unterbrechungsfreie Stromversorgung** (USV).
  - ☒ Wir haben einen **Malwareschutz**.
  - ☒ Wir haben eine **Firewall**.
- **Rasche Wiederherstellbarkeit**  
(gem. Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)
  - ☒ Es wird **regelmäßig** eine **Rücksicherung** zwecks Feststellung der Funktionsfähigkeit unserer Backups durchgeführt.

### 5. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

#### (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- **Datenschutzmanagement**
  - ☒ Wir haben ein **Datenschutzmanagement-System**.
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen**  
(Privacy-by-default)
  - ☒ Die von uns verwendete Software wird mit **datenschutzfreundlichen Voreinstellungen** betrieben.
  - ☒ Wir achten bei der **Beschaffung** von Software darauf, dass diese **datenschutzfreundlich** voreingestellt ist.
  - ☒ Wenn wir Software **entwickeln**, wird diese mit **datenschutzfreundlichen** Voreinstellungen ausgeliefert.

#### Datenschutz durch datenschutzfreundliche Technikgestaltung

##### (Privacy-by-design)

- ☒ Wir achten bei der **Beschaffung** von Software darauf, dass diese **datenschutzfreundlich gestaltet** ist.
- ☒ Wenn wir Software **entwickeln**, wird diese **datenschutzfreundlich gestaltet**.
- **Auftragskontrolle**  
(keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers)
  - ☒ Daten werden erst an **Auftragsverarbeiter** gegeben, wenn die Voraussetzungen von Art. 28 DSGVO erfüllt sind und insbesondere ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** geschlossen wurde.
  - ☒ Daten von **Auftraggebern** werden erst verarbeitet, wenn die Voraussetzungen von Art. 28 DSGVO erfüllt sind und insbesondere ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** geschlossen wurde.
  - ☒ Auftragsverarbeitungsverträge werden **dokumentiert**

**Anlage 2 – Subunternehmer**

Subunternehmer	Anschrift	Leistung
Telekom Deutschland GmbH	Landgrabenweg 151 53227 Bonn Deutschland	Cloud-Service-Provider
Sendinblue GmbH	Köpenicker Straße 126 10179 Berlin Deutschland	E-Mail Automation
Cituro - Florian Heymel Consulting	Gustav-Stresemann-Str. 13 86199 Augsburg Deutschland	Terminvereinbarung

Hiermit akzeptiert:

den Auftragsverarbeitungsvertrag der Software „HEALTHIDENT“ der Firma SWCode UG.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kunden